

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 2

Artikel: Militärdienstverweigerung : Zivildienst bald auch in der Schweiz?
Autor: Stranner, Henri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivildienst bald auch in der Schweiz?

In der Schweiz ist es trotz vielen Bemühungen bisher nicht gelungen, für die Dienstverweigerer eine befriedigende Regelung zu finden. In diesem Jahr soll nun aber dem Parlament ein neuer Vorschlag vorgelegt werden, der bessere Erfolgschancen zu haben scheint als frühere Initiativen.

Die Schweiz mit ihrem Milizheer erwartet von ihren Bürgern, dass sie Militärdienst leisten. Wer ohne triftigen Grund den Dienst verweigert, wird bestraft und zwar in der Regel mit sechs Monaten Haft. Nun gibt es aber, neben etlichen Drückebergern, auch Menschen, die aus echter Gewissensnot den Dienst verweigern. Die Bestrafung solcher Menschen erscheint heute nicht wenigen Bürgern ungerecht.

Europarat fordert Zivildienst

Das Problem stellt sich übrigens nicht nur in der Schweiz, sondern in allen demokratischen Staaten. Eine Anzahl westlich-demokratischer Länder haben denn auch gerechtere Lösungen für die Dienstverweigererfrage gesucht: Sie führten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) ein, der es Militärdienstverweigerern erlaubt, auf andere Weise ihrem Vaterland zu dienen.

Das Problem ist auch im Europarat diskutiert worden, der 21 demokratische Staaten Westeuropas umfasst. 1967, 1977 und im letzten Januar forderte die Europarat-Versammlung die Regierungen auf, zivile Ersatzdienste für Dienstverweigerer zu schaffen.

In der Schweiz haben aber die Stimmbürger zweimal Zivildienst-Modelle deutlich abgelehnt. 1977 wurde die «Münchenstein-Initiative» mit 885 868 zu 533 733 Stimmen verworfen. Auch die «Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» fand keine Gnade: sie wurde 1984 mit 1 361 462 zu 771 412 Stimmen bachab geschickt.

«Entkriminalisierung» als Ziel

Noch vor der zweiten Volksabstimmung wurde allerdings in den eidgenössischen Räten

eine Motion eingereicht und angenommen (Eva Segmüller, CVP/SG), die den Bundesrat auffordert, anstelle eines Zivildienstes zumindest eine «Entkriminalisierung» der Dienstverweigerer mit echten Gewissensgründen anzustreben. Der Bundesrat legte denn auch im August 1985 einen ersten Entwurf für eine Neuregelung vor: Er schlug eine Revision des Militärstrafgesetzes und eine gesetzliche Regelung für den waffenlosen Dienst vor.

Nach den Vorschlägen des Bundesrates sollen nur jene Dienstverweigerer von der «Entkriminalisierung» profitieren können, die ethisch-religiöse Gründe glaubhaft machen können; «politische» Verweigerer würden also nicht anerkannt. Junge Männer mit echten Gewissensgründen müssten allerdings auch – da man die Verfassung nicht ändern will – weiterhin für ihre Dienstverweigerung bestraft werden. Diese Strafe müsste aber nicht mehr im Gefängnis abge-

0,12 Prozent Dienstverweigerer

Die Zahl der Militärdienstverweigerer ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen: 1984 waren noch 788 und im folgenden Jahr 686 Verurteilungen zu verzeichnen. 1986 ist diese Zahl auf 542 gesunken. Dies entspricht 0,12 Prozent der über 430 000 Armeeingehörigen, die 1986 Dienst leisteten.

essen werden. Sie würde durch eine Arbeitsverpflichtung ersetzt. Deren Dauer sollte anderthalbmal so lang sein wie der verweigerter Dienst, zwei Jahre aber nicht übersteigen.

Die Dienstverweigerung würde nicht mehr ins Strafregister eingetragen. Verweigert allerdings ein junger Mann auch den Arbeits-



1. RS-Tag (Foto: M. Füre).

dienst, so würde er wie bis anhin mit Haft bestraft. Vorgesehen ist, dass die «ethischen Verweigerer» zur Reinigung von Wäldern, See- und Flussufern, zur Bergbauernhilfe, zur Schaffung und Pflege von Wanderwegen, zu Aufräumarbeiten nach Katastrophen sowie zur Mithilfe in Spitälern und Heimen aufgeboten werden.

Waffenloser Dienst seit 1982

Da es Leute gibt, die durchaus Dienst leisten wollen, jedoch den Gebrauch einer Waffe ablehnen, will der Bundesrat nun auch den 1982 provisorisch eingeführten waffenlosen Dienst im Gesetz verankern. Um diesen nicht allzu attraktiv zu machen, wird aber vorgeschlagen, dass «Waffenlose» länger Dienst leisten müssen, nämlich ein bis drei Wochen mehr als die übrigen Wehrmänner.

Die verlängerte Dienstdauer wird damit begründet, dass «Waffenlose» nicht Wache stehen und keine ausserdienstliche Schiesspflicht erfüllen müssen.

Diese Gesetzesentwürfe haben in der Vernehmlassung vorwiegend Zustimmung gefunden, wenn auch einzelne Bestimmungen kritisiert wurden. Der Bundesrat will noch vor dem Sommer seine Vorlage bereinigen. Wird sie im Parlament eine Mehrheit finden? Es wäre im Interesse der direkt Betroffenen, aber auch des Rechtsstaates zu hoffen, dass Dienstverweigerer aus Gewissensgründen auch in der Schweiz nicht mehr kriminalisiert werden, sondern einen anderen, ihnen angemessenen Dienst am Vaterland leisten können.

Henri Stranner, Redaktor «Basler Zeitung»